

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahr 1844.

N^o. XXIII. Verordnung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen im Betreff der Annahme
des erneuerten Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-
Societät, d. d. 7. December 1844.

(Könlr. Intelligenzbl. 1844. St. 50.)

Nachdem für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät, welche in hiesigen Fürstenthume die Stelle der Landes-Assecuranz-Anstalt vertritt und seit einer langen Reihe von Jahren eine wohlthätige Wirksamkeit geäußert hat, unterm 28. April 1843 ein erneuertes, in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom Jahre 1844 unter No. XX, wohin wir hiermit verweisen, entfaltenes Reglement erlassen und von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, beschlossen worden ist, dieses Reglement, welches mit dem 1. Januar 1845 in Kraft tritt und vermittelt dessen die Verfassung der Anstalt in mehrfacher Hinsicht eine verbesserte Einrichtung erhält, in der Untertänerschaft des Fürstenthums unter nachstehenden Modificationen recipiren und zur Ausführung bringen zu lassen, daß nemlich:

- 1) In Beziehung auf §. 2. die bisherige Freiheit der Untertanen, ihre Gebäude bei der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät oder bei andern Assecuranz-Instituten gegen Brandschaden zu versichern, nicht beschränkt werden soll;
- 2) die gesetzlich bestehende Zwangsverbindlichkeit jedoch, wonach jedes Gebäude gegen Feuerschaden versichert sein muß, auch fernertfort Statt findet;
- 3) die im §. 38. angeordnete Anzeige über die anderswo, als bei der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude rückfichtlich der bei inländischen Agenten erfolgten Versicherungen von den betreffenden Agenten zu bewirken ist und bloß hinsichtlich der bei ausländischen Agenten assecurirten Gebäude den bezüglichen Gebäudebesitzern selbst obliegt; und